

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege

Denkmalwettbewerb

Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau hat in seinen Sitzungen vom 30.03.1979, 30.10.1984, 08.09.1997 und 23.10.2017 die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Anerkennungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau für besonders gelungene Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege beschlossen bzw. ergänzt.

1. Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien alle 3 Jahre eine Aktion zur Förderung und Anerkennung von gelungenen Initiativen zur Denkmal- und Ortsbildpflege durch.
2. Aufgabe der Aktion ist, den Einsatz von Bürgern, Kommunen und Organisationen für die Denkmal- und Ortsbildpflege öffentlich anzuerkennen und dadurch auch einen entsprechenden Anreiz für andere zu schaffen.
3. Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - 3.1 Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern, die über die reine Erhaltung der Bausubstanz hinausgehen.
 - 3.2 Renovierungen von Fassaden älterer Gebäude, die zwar keine Baudenkmalern sind, die jedoch aufgrund ihrer Lage im Ortsbild, ihrer Erscheinung und ihres Alters Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind und das Ortsbild mitprägen.
 - 3.3 Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Gebäuden im Zuge eines denkmalgeschützten Ensembles, eines schützenswerten Orts- und Straßenbildes oder in der Nähe eines Baudenkmales, soweit der Bauherr bei der Gestaltung seines Bauvorhabens wegen dieser besonderen Lage besondere Aufwendungen oder Einschränkungen in Kauf genommen hat.
4. Voraussetzung für die Anerkennung ist:
 - 4.1 Die Maßnahme muss für das Gebäude oder das Orts- und Straßenbild von Vorteil sein, also eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen oder jedenfalls der langfristigen Erhaltung eines geschichtlich gewachsenen Orts- oder Straßenbildes dienen.
 - 4.2 Auf das Gebäudeinnere beschränkte Maßnahmen können anerkannt werden, wenn es sich um umfangreiche Maßnahmen handelt, die den Erhalt eines ansonsten gefährdeten Baudenkmales oder für das Orts- und Straßenbild bedeutsamen Bauwerkes nachhaltig sichern, oder die der Erhaltung eines denkmalgeschützten Innenzustandes dienen, oder die der Öffentlichkeit in anderer Weise zugutekommen, z.B. bei öffentlich zugänglichen Innenräumen.
 - 4.3 Die Maßnahme muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Ästhetik durchgeführt worden sein.
5. Eine Anerkennung kommt in der Regel nur in Betracht für natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Ausnahmsweise können auch anerkannt werden besondere Leistungen im Sinne der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden, die jedoch auf besonders anerkennungswertem privaten oder persönlichen Einsatz einzelner oder mehrerer Gemeindeglieder beruhen und die in Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein besonderes Opfer darstellen.

6. Keine Anerkennung kommt grundsätzlich – auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – für solche Maßnahmen in Betracht, die ein Ersatzbau für ein abgebrochenes Baudenkmal sind. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn das Baudenkmal ohne Verschulden des Bauherrn in einen Zustand gekommen ist, der seinen Abbruch und Wiederaufbau unumgänglich machte, sofern der Bauherr mit den gestalterischen Anforderungen an den Ersatzbau im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erheblich belastet wird.

7. Verfahren

7.1 Für die Anerkennung bedarf es keines besonderen Antrages. Anregungen können grundsätzlich von jedem Bürger kommen. Insbesondere zu berücksichtigen sind Anregungen der Gemeinden, der Heimatpfleger und des Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Das Formblatt dazu sowie die Richtlinien sind beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer 218, Tel. Nr. 09071/51-174, erhältlich und stehen auf der Internetseite des Landratsamtes www.landkreis-dillingen.de unter dem Menüpunkt „Service“ zum Download zur Verfügung. Die Anregungen sollten eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben. Die Beifügung eines Lichtbildes ist erforderlich. Berücksichtigung beim Wettbewerb 2019 können nur Anregungen finden, die bis spätestens 31. Mai 2019 beim Landratsamt vorliegen.

7.2 Eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Landratsamtes, dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger und zwei Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses sieht die Anregungen durch und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Bereisung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennungswürdigkeit nicht ausreichen.

7.3 Die Kommission erarbeitet einen vollständigen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kultur- und Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

8. Art der Anerkennung:

Die Anerkennung erfolgt durch Übergabe einer Anerkennungsurkunde und ggf. Zahlung einer Geldprämie. Die Höhe der Anerkennungsprämie richtet sich nach der Zahl der anerkennungswürdigen Vorhaben. Die Bedeutung des Vorhabens, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für das Baudenkmal oder das Orts- und Straßenbild sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen. Die Prämie soll mindestens 100,00 € und höchstens 400,-- € in herausragenden Ausnahmefällen 500,00 € betragen. Bei einem finanziell besonders leistungsfähigen Träger der Maßnahme kann von der Gewährung einer Geldprämie abgesehen werden. Soweit die Maßnahmen durch den Landkreis mit einem Zuschuss nach Art. 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes gefördert wurden, kann keine Anerkennungsprämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme kann jedoch bei Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen eine Urkunde verliehen werden. Reichen die im Haushalt ausgewiesenen Mittel wegen der Anzahl der anerkennungswürdigen Vorhaben nicht aus, so können Anerkennungen durch Urkunden allein erfolgen.

9. Die Überreichung der Anerkennung soll in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Der Landrat kann ggf. die Gemeinden bitten, die Anerkennung durch ihren Bürgermeister zu überreichen. Von der Anerkennung soll die Presse unterrichtet werden.

Hinweis:

Die Vorschläge für eine öffentliche Anerkennung können von allen Bürgern bis 31. Mai 2019 beim Landratsamt eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umwelta Abteilung beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Frau Regierungsdirektorin Christa Marx (Tel. Nr. 09071/51-154).